

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n° 9 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 11. August 2014 — Jorge Sales Sinués/CaixaBank S.A.**

**(Rechtssache C-381/14)**

(2014/C 388/03)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Mercantil n° 9 de Barcelona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Jorge Sales Sinués

*Beklagte:* CaixaBank S.A.

**Vorlagefragen**

Im Hinblick darauf, dass das spanische Rechtssystem in Art. 43 LEC<sup>(1)</sup> die Suspensiv- oder vorgreifliche Wirkung der vom Verbraucher parallel erhobenen Individualklage vorsieht, bis ein rechtskräftiges Urteil im Verbandsverfahren ergangen ist, und der Verbraucher an die dort getroffene Entscheidung gebunden bleibt, ohne in der Lage gewesen zu sein, unter Wahrnehmung seiner umfassenden Verfahrensrechte seinen Rechten entsprechende Erklärungen vorzutragen oder Beweismittel vorzulegen:

1. Kann davon ausgegangen werden, dass die spanische Rechtsordnung Mittel oder Mechanismen vorsieht, die im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EG<sup>(2)</sup> wirksam sind?
2. Inwieweit stellt diese Suspensivwirkung ein Hindernis für den Verbraucher und damit einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 der genannten Richtlinie im Hinblick auf die Rüge der Nichtigkeit dieser in seinem Vertrag enthaltenen Missbrauchsklauseln dar?
3. Ist in dem Umstand, dass sich der Verbraucher nicht von der Verbandsklage lösen kann, eine Verletzung von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 93/13/EG zu sehen?
4. Oder ist im Gegenteil die Suspensivwirkung von Art. 43 LEC insoweit an Art. 7 der Richtlinie 93/13/EG ausgerichtet, dass davon auszugehen ist, dass die Rechte des Verbrauchers durch diese Verbandsklage umfassend geschützt sind, da die spanische Rechtsordnung andere prozessuale Mechanismen zur Verfügung stellt, die im Hinblick auf den Schutz dieser Rechte und den Grundsatz der Rechtssicherheit gleich wirksam sind?

<sup>(1)</sup> Ley de Enjuiciamiento Civil (Zivilprozessordnung).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. ABl. L 95, S. 29.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 44 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 11. August 2014 — Alta Realitat S.L./Erlock Films und Ulrich Thomsen**

**(Rechtssache C-384/14)**

(2014/C 388/04)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de Primera Instancia n° 44 de Barcelona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Alta Realitat S.L.

*Beklagte:* Erlock Films und Ulrich Thomsen

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass das angerufene nationale Gericht anhand des gesamten ihm zur Verfügung stehenden Akteninhalts feststellen kann, ob ein Empfänger eine Sprache kennt?

Im Fall der Bejahung der Frage 1:

2. Ist Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 dahin auszulegen, dass derjenige, der die Zustellung bewirkt, dem Empfänger nicht die Möglichkeit geben darf, die Annahme des Schriftstücks zu verweigern, wenn das angerufene nationale Gericht anhand des gesamten ihm zur Verfügung stehenden Akteninhalts festgestellt hat, dass der Empfänger eine Sprache kennt?

3. Ist Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 dahin auszulegen, dass dann, wenn der Zustellungsempfänger die Annahme eines in einer bestimmten Sprache verfassten Schriftstücks verweigert, obwohl das angerufene Gericht festgestellt hat, dass er über ausreichende Kenntnisse dieser Sprache verfügt, die Verweigerung der Annahme nicht gerechtfertigt ist und dass das angerufene Gericht auf eine derartige nicht gerechtfertigte Verweigerung der Annahme von Schriftstücken die im Recht des Ursprungsstaats vorgesehenen Folgen anwenden und sogar, wenn die Verfahrensvorschriften des Ursprungsstaats dies vorsehen, das Schriftstück als dem Empfänger zugestellt betrachten kann?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324, S. 79).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n° 9 de Barcelona (Spanien), eingereicht am  
12. August 2014 — Youssouf Drame Ba/Catalunya Caixa S.A.**

(Rechtssache C-385/14)

(2014/C 388/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado Mercantil n° 9 de Barcelona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Youssouf Drame Ba

*Beklagter:* Catalunya Caixa S.A.

**Vorlagefragen**

Im Hinblick darauf, dass das spanische Rechtssystem in Art. 43 LEC<sup>(1)</sup> die Suspensiv- oder vorgreifliche Wirkung der vom Verbraucher parallel erhobenen Individualklage vorsieht, bis ein rechtskräftiges Urteil im Verbandsverfahren ergangen ist, und der Verbraucher an die dort getroffene Entscheidung gebunden bleibt, ohne in der Lage gewesen zu sein, unter Wahrnehmung seiner umfassenden Verfahrensrechte seinen Rechten entsprechende Erklärungen vorzutragen oder Beweismittel vorzulegen:

1. Kann davon ausgegangen werden, dass die spanische Rechtsordnung Mittel oder Mechanismen vorsieht, die im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EG<sup>(2)</sup> wirksam sind?